

Gründung einer Zweigniederlassung in der Schweiz

Eine Möglichkeit, in der Schweiz Aktivitäten zu entfalten und von den hiesigen Steuersätzen zu profitieren ist die Errichtung einer Zweigniederlassung. Darunter versteht die Schweiz ein kaufmännisch geführter Betrieb, der rechtlich Teil der deutschen Mutter ist.

Die Zweigniederlassung übt in eigenen Räumlichkeiten mit eigenem Personal gleichartige Tätigkeiten aus wie die Mutter. Nicht als Betriebsstätten qualifizieren Neben- und Hilsetablissemante, Aushändigungslager, Zahlstellen oder blosse Verkaufsstellen.

Eintragung im Handelsregister

Die Zweigniederlassung ist ins Handelsregister einzutragen. Anders als bei AG und GmbH hat die Eintragung nur deklaratorische Wirkung. Die Zweigniederlassung entsteht also schon mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes. Folgende Unterlagen müssen dem Handelsregister beigebracht werden:

- beglaubigter Handelsregisterauszug des Hauptsitzes (wenn nicht vom Amtsgericht mit Apostille)
- beglaubigtes Exemplar der Statuten (wenn nicht vom Amtsgericht mit Apostille)
- Gesellschafterliste (wenn nicht vom Amtsgericht mit Apostille)
- Protokoll / Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Eintragung der Betriebsstätte (inkl. Zeichnungsberechtigte und Domizil, allenfalls Domizilhaltererklärung)

Insbesondere bei der Zweckbestimmung der Zweigniederlassung ist darauf zu achten, dass operative Tätigkeiten Inhalt des Zwecks sind. Haftung darf nicht erwähnt werden, da hierfür weiterhin die Mutter zuständig ist.

Als weiterer Punkt gilt es zu beachten, dass die Niederlassung von einem Bevollmächtigten mit Wohnsitz in der Schweiz geführt wird. Hierbei können wir Ihnen selbstverständlich Unterstützung anbieten. Die Zweigniederlassung ist zudem buchführungspflichtig.

Steuerliche Behandlung

Als Betriebsstätte auch im Sinn des internationalen Steuerrechts ist die Zweigniederlassung beschränkt steuerpflichtig für die wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Schweiz. Dabei werden schweizerische Zweigniederlassungen nur für den der inländischen Betriebsstätte zurechenbaren Ertrag besteuert. Für die Zurechnung des Gewinns zum Mutterhaus bzw. zur Betriebsstätte wird i.d.R. auf die Buchhaltung/Betriebsstättenabrechnung der Zweigniederlassung abgestellt. Zudem gilt die Zweigniederlassung durch den Handelsregistereintrag für Stempel- und Verrechnungssteuer als Inländer. Es gilt jedoch darauf zu achten, dass die Zweigniederlassung auch effektive Kostenstrukturen – sprich Personal, Räumlichkeiten, etc. – hat.

Die cmt AG als Kooperationspartner der ETL in der Schweiz unterstützt Sie gerne bei der Installation sowie beim Betrieb einer Zweigniederlassung.

Ansprechperson:

Josef Manser

+41 71 788 08 03

josef.manser@cmttreuhand.ch

Dominik Baldegger

+41 71 788 08 02

dominik.baldegger@cmttreuhand.ch